

7.9b Epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

1. Erreger

EHD-Virus, Familie Reoviridae, Genus Orbivirus, das eng verwandt ist mit den BTV. Bekannt sind bis jetzt 8 Serotypen.

1.1 Empfängliche Spezies

Die meisten Wiederkäuer sind empfänglich. Bei Weisswedelhirsch (*Odocoileus virginianus*), Maultierhirsch (*O. hemonius*) und Gabelbock-Antilope (*Antilocapra americana*) ist der Krankheitsverlauf üblicherweise akut. Andere Hirsch- oder Antilopenarten (Bsp. Rothirsch [*Cervus elaphus*], Damhirsch [*Dama dama*] und Reh [*Capreolus capreolus*]) sind weniger empfänglich.

Hauswiederkäuer weisen eine niedrige Morbidität auf. Ausnahmen wurden mit den Serotypen EHD-2 (Ibaraki Virus, Asien), EHD-6 (Marokko und Türkei) und EHD-7 (Israel) beobachtet, welche klinische Krankheit bei Rindern verursachten. Schafe können experimentell infiziert werden. Ziegen scheinen resistent zu sein.

1.2 Tenazität

unbehülltes doppelsträngiges, segmentiertes RNA-Virus mit moderater Tenazität, labil im sauren Bereich (ab pH 6).

1.3 Vektoren

1.3.1 Belebt

Der Erreger wird von Insekten (v. a. *Culicoides* spp.) übertragen.

Saisonales Auftreten (Gnizenflug).

Keine direkte Übertragung von Tier zu Tier, mit Ausnahme der iatrogenen Verbreitung mit kontaminierten Injektionskanülen.

1.3.2 Unbelebt

keine

2. Entwesung

erforderlich

Vernichtung der Arthropoden (v. a. *Culicoides* spp.)

3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

3.1 Laufende Desinfektion

nicht notwendig

3.2 Vorläufige Desinfektion

nicht notwendig

3.3 **Endgültige Desinfektion**

3.3.1 Reinigung

Entfernung von Blutresten (z. B. mit reichlich Wasser)

Aufgrund der eingeschränkten Übertragbarkeit reicht eine gründliche Reinigung, wie sie auch routinemäßig durchgeführt wird, aus.

3.3.2 Flächendesinfektion

nicht notwendig, außer ein direkter Kontakt mit dem virushaltigem Blut oder Organmaterial war vorhanden

3.3.3 Desinfektion von Festmist und Gärresten

nicht notwendig

3.3.4 Flüssigmist- und Jauchedesinfektion

nicht notwendig

3.3.5 Desinfektion von Gegenständen, Geräten und Textilien

nicht notwendig, es sein denn ein direkter Kontakt mit dem virushaltigen Blut oder Organmaterial hat stattgefunden

4. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (AHL)**
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen**
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union**

5. Weiterführende Literatur

siehe auch: [Manual on procedures for disease eradication by stamping out](#)

Autor

Dr. Bernd Hoffmann

Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik, Greifswald - Insel Riems